



## Naturwissenschaftliche Fakultät I

### **Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biochemie (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 15.07.2015

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S.600) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) in der Bekanntmachung vom 25.09.2013 (ABl. 2013, Nr.11, S.1), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biochemie (180 Leistungspunkte) beschlossen.

#### **Artikel I**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biochemie (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.05.2007 (ABl. 6/2008), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biochemie (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.12.2009 (ABl. 3/2010) wird wie folgt geändert:

(1) § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Das Bachelor-Studium Biochemie gliedert sich in die Grundlagen-Module (114 LP), allgemeine Schlüsselqualifikationen (10 LP) und fachspezifische Schlüsselqualifikationen (300 Stunden; diese integriert in den Modulen des 2. bis 6. Semesters), qualifizierende Spezialisierungsmodule ab dem 4. Semester (zusammen 41 LP) und das Modul Bachelor-Arbeit (15 LP) (§12).“

b) Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die Belegung der Pflichtmodule ergibt sich aus der Anlage zu dieser Ordnung. Im 5. und 6. Semester werden wahlobligate Module angeboten, aus denen der Studierende 15 LP erbringen muss.“

(2) § 7 lit. h) erhält folgende neue Fassung:

„(h) Exkursionen: Exkursionen ermöglichen den Studierenden Einblicke in mögliche Berufsbilder der Biochemie und dienen somit der Erweiterung des akademischen Horizontes.“

(3) § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Buchstaben „f.“ folgende Buchstaben „g. bis i.“ eingefügt; der bisherige Buchstabe „g.“ wird zu Buchstabe „j.“:  
„g. elektronische Klausuren (Dauer 45 – 90 Minuten);  
h. elektronische Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Dauer 45 – 90 Minuten);  
i. Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Dauer 45-90 Minuten);“
- b) Nachfolgender Absatz 2 wird neu eingefügt; „Absatz 2“ (alt) wird zu „Absatz 3“; die „Absätze „ 3“ und „4“ (alt) werden zu „Absatz 4“ und „Absatz 5“; „Absatz 5“ (alt) wird gestrichen:  
„(2) Formen von Studienleistungen sind: Klausuren, Testate, Praktikumsprotokolle, wissenschaftliche Vorträge, Hausarbeiten, Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren und elektronische Klausuren.“

(4) § 10 wird geändert und erhält folgende Fassung:

#### **„§ 11**

##### **Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung**

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studiengang immatrikuliert ist. Weitere Teilnahmevoraussetzungen ergeben sich aus der Anlage „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mit gerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

(3) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn der Modulleistung/ Modulteilleistung durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.“

(5) Die Anlage Studiengangübersicht gemäß § 6 erhält folgende Fassung:

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Modulvorleistung/en	Studienleistung/en	Modulleistung (eventuell Modulleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
<b>Grundlagenmodule (Pflicht)</b>								
Mathematik C	6	8	nein	nein	Klausur I; Klausur II	8/151	nein	1. und 2. Semester
Mathematik CIII (Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik)	3	4	nein	nein	Klausur	4/151	nein	1. Semester
Allgemeine und anorganische Chemie im Nebenfach (AC-N IV)	7	10	nein	ja	mündl. Prüfung oder Klausur	10/151	nein	1. Semester
Experimentalphysik Export C (exphys_E_C)	10	11	ja	ja	mündl. Prüfung oder Klausur	11/151	nein	1. und 2. Semester
Grundlagen der Biologie für Biochemiker	10	10	nein	ja	mündl. oder schriftl. Prüfung Botanik, mündl. oder schriftl. Prüfung Zoologie	10/151	nein	1. und 2. Semester
Physikalische Chemie für das Nebenfach (PC-N IV)	9	8	nein	ja	Klausur	8/151	nein	2. Semester
Organische Chemie I (FSQ)	7	9	nein	nein	Testat	0/151	ja	2. Semester
Organische Chemie II (FSQ)	16	12	nein	ja	mündl. Prüfung oder	12/151	ja	3. Semester

					Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren			
Naturstoffchemie (FSQ)	2	3	nein	nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	3/151	nein	3. Semester
Genetik für Biochemiker	6	10	nein	ja	Klausur	10/151	nein	3. Semester
Allgemeine Biochemie I (FSQ)	4	6	nein	nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	6/151	nein	3. Semester
Allgemeine Biochemie II (FSQ)	8	7	nein	ja	mündl. Prüfung oder Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	0/151	ja	4. Semester
Zellbiochemie (FSQ)	4	6	nein	nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	6/151	nein	4. Semester

Mikrobiologie für Biochemiker	6	10	nein	ja	Klausur	10/151	nein	4. Semester
<b>Spezialisierungsmodule (Pflicht)</b>								
Orientierungsmodul (FSQ)	4	3	nein	nein	Testat	0/151	nein	4. und 5. Semester
Spezielle Biochemie I (FSQ)	7	9	nein	nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	9/151	nein	4. und 5. Semester
Spezielle Biochemie II (FSQ)	5	7	nein	nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	7/151	nein	5. Semester
Spezielle Biochemie III (FSQ)	5	7	nein	nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	7/151	nein	5. Semester
<b>Spezialisierungsmodule (Wahlpflicht; 3 müssen belegt werden)</b>								
Projektmodul Technische Biochemie (FSQ)	5	5	nein	ja	Klausur oder mündl. Prüfung oder Klausur im	5/151	ja	5. oder 6. Semester

					Antwort- Wahl- Verfahren			
Projektmodul Molekularbiologie (FSQ)	5	5	nein	ja	Klausur oder mündl. Prüfung oder Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren	5/151	ja	5. oder 6. Semester
Projektmodul Enzymkinetik (FSQ)	5	5	nein	ja	Klausur oder mündl. Prüfung oder Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren	5/151	ja	5. oder 6. Semester
Projektmodul Biophysikalische Chemie (FSQ)	5	5	nein	ja	Klausur oder mündl. Prüfung oder Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren	5/151	ja	5. oder 6. Semester
Projektmodul Molekulare Genetik für Biochemiker (FSQ)	5	5	nein	ja	mündl. Prüfung oder Klausur oder Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren	5/151	ja	5. Semester
Projektmodul Pflanzen- biochemie (FSQ)	5	5	nein	ja	Klausur oder mündl. Prüfung oder	5/151	ja	5. oder 6. Semester

					Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren			
<b>Allgemeine Schlüssel- qualifikationen</b>	Je nach Wahl	Je nach Wahl 2 x 5	Je nach Wahl		Je nach Wahl	-	-	1. bis 6. Semester
Bachelor-Arbeit	2	15	nein	nein	Bachelor- Arbeit, mündl. Prüfung	15/151	ja	6. Semester

## **Artikel II**

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2015/2016 das Studium im Bachelor-Studiengang Biochemie (180 Leistungspunkte) aufnehmen.

Studierende, die sich bereits im Studium befinden, können die Anwendung dieser Ordnung beim zuständigen Prüfungsamt erklären. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

## **Artikel III**

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät I am 15.07.2015 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 11. November 2015 Stellung genommen.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2015/2016 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bekannt gegeben.

Halle (Saale), 11. November 2015

Prof. Dr. Udo Sträter  
Rektor